

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrat-Sitzung	TOP Stadtratsitzung
28. M. 2006	535 - 28 12006	15 ö-T

Stadtverwaltung Eisenach

☒ Beschlussvorlage

☐ Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
III	Stadtwerke	

Betreff

Allgemeine Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eisenach

Hier: Einbringung

Vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen						
Beratungsfolge (zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	n.öff.			ja	nein	Enth.	
☒	Beigeordnetensitzung								
☐	Ortschaftsrat	☐	☐						
☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐						
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	☐	☐						
☐	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	☐	☐						
☐	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	☐	☐						
☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐						
☐	Werkausschuss	☐	☐						
☐	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	☐	☐						
☒	Haupt- und Finanzausschuss	☒	☐	13.12.06	15	7	0	0	
☒	Stadtrat	☒	☐	15.12.06	15 öT	27	0	1	0455106

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine Berührung des Wirtschaftsplans

☐ Berührung des Wirtschaftsplans

☐ Erfolgsplan

☐ Vermögensplan

☐ Investitionsplan zum Vermögensplan

Bereich:

Seite:

Lfd. Nr.:

Mittel	Lfd. Wirtschaftsplan bzw. Nachtrag d. lfd. Jahres - EUR -	Ausgaberes aus VJ bzw. Verpflichtungsermächtigung - EUR -	insgesamt - EUR -
Wirtschaftsplan Stadtwerke 2006			
Gesamt:			

Frühere Beschlüsse

Beschl.-Nr.:

Beschl.-Nr.:

Beschl.-Nr.:

Beschl.-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach empfiehlt,
der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach nimmt den Entwurf der Allgemeinen Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eisenach zur Kenntnis und verweist diesen zur weiteren Beratung an den Werkausschuss, den Ausschuss für Bildung, Schule und Sport und an den Haupt- und Finanzausschuss.

II. Begründung

Gemäß § 2 Abs.1 Buchst. k) der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach „Stadtwerke Eisenach“ vom 05.02.1997 in der derzeit geltenden Fassung sind die Stadtwerke für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Sportstätten und Spielplätzen außer Bäderbetrieb zuständig.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach (GO) sollen Satzungsentwürfe nach Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden.

Entsprechend § 12 Abs. 1 ThürKAG sind die Kommunen befugt, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen, z.B. hier Sportstätten, Benutzungsgebühren zu erheben.

Dazu muss sie zusätzlich zur Benutzungssatzung eine gesonderte Gebührensatzung erlassen, wobei das darin festgesetzte Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll.

Nach Prüfung durch die Verwaltung erfolgt die Bemessung der Gebührenhöhe entsprechend der Benutzung der Sportstätten dahingehend, dass zum einen die saisonbedingte Nutzung und zum anderen die Nutzungsart (sportliche bzw. nichtsportliche Nutzung) berücksichtigt worden ist.

Aus der grundlegenden Überarbeitung des Gebührenrahmen für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eisenach resultiert der hier beigefügte Entwurf, mit dem folglich die bestehende Gebührensatzung über die Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Eisenach vom 16.07.1993 und allen anderen, der zu beschließenden Gebührensatzung entgegenstehenden Regelungen, aufgehoben werden sollen.


Doht
Oberbürgermeister


Rexrodt
Dezernentin für Bau, Umwelt und Verkehr

Anlage: Entwurf der Allgemeinen Gebührensatzung für die Benutzung von
Sportstätten der Stadt Eisenach

000326